

**Änderung der Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die
nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse**

Artikel 1

Die Geschäftsordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 25a IGS-Bauausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen IGS-Bauausschuss. Der Ausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) An den Sitzungen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirats für Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Für Geschäftsgang und Verfahren des IGS-Bauausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Nienburg, den 13.12.2013

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat

Kohlmeier